



# Sozialrecht

SR  
12

Margit Mader

## Insolvenzentgeltsicherung

### INHALT

|  |    |
|--|----|
| Sozialpolitischer Hintergrund                              | 3  |
| Entwicklung und Bedeutung<br>der Insolvenzentgeltsicherung | 4  |
| Mögliche Insolvenzverfahren                                | 5  |
| Arbeitsrechtliche Konsequenzen<br>der Insolvenzeröffnung   | 7  |
| Anspruchsbegründende Insolvenzfälle                        | 8  |
| Anspruchsberechtigte Personen                              | 9  |
| Umfang der gesicherten Forderungen                         | 10 |
| Ausmaß des Insolvenzausfallgeldes                          | 12 |
| Geltendmachung des Anspruchs                               | 14 |
| Erledigung und Auszahlung                                  | 18 |
| Aufbau und Finanzierung<br>der Insolvenzentgeltsicherung   | 19 |
| Beantwortung der Fragen                                    | 21 |
| Fernlehrgang   | 23 |

Inhaltliche Koordination:  
Josef Wöss

Stand: Jänner 2006

VOGB



ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit  
des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und  
der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

# Wie soll mit diesem Skriptum gearbeitet werden?

## Zeichenerklärung



Frage zum Lernstoff im vorigen Abschnitt (Vergleichen Sie Ihre eigene Antwort mit der am Ende des Skriptums angegebenen.)

**Anmerkungen:** Die linke bzw. rechte Spalte jeder Seite dient zur Eintragung persönlicher Anmerkungen zum Lernstoff. Diese eigenen Notizen sollen, gemeinsam mit den bereits vorgegebenen, dem Verständnis und der Wiederholung dienen.

**Schreibweise:** Wenn im folgenden Text männliche Schreibweisen verwendet werden, so ist bei Entsprechung auch die weibliche Form inkludiert. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zu Gunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet.

## Arbeitsanleitung

- Lesen Sie zunächst den Text eines Abschnitts aufmerksam durch.
- Wiederholen Sie den Inhalt des jeweiligen Abschnitts mit Hilfe der gedruckten und der eigenen Randbemerkungen.
- Beantworten Sie die am Ende des Abschnitts gestellten Fragen (möglichst ohne nachzusehen).
- Die Antworten auf die jeweiligen Fragen finden Sie am Ende des Skriptums.
- Ist Ihnen die Beantwortung der Fragen noch nicht möglich, ohne im Text nachzusehen, arbeiten Sie den Abschnitt nochmals durch.
- Gehen Sie erst dann zum Studium des nächsten Abschnitts über.
- Überprüfen Sie am Ende des Skriptums, ob Sie die hier angeführten Lernziele erreicht haben.

## Lernziele

Nach Durcharbeitung des Skriptums sollen Sie wissen,

- was die **Zielsetzungen** der Insolvenzentgeltsicherung sind,
- welche **Insolvenzverfahren** es gibt und wie dabei die **rechtliche Stellung** des Arbeitnehmers ist,
- wer vom **Schutz** des Insolvenzentgeltsicherungsgesetzes erfasst ist,
- welche **Ansprüche** gesichert sind,
- was bei der **Antragstellung** zu beachten ist und
- wie die **Mittel** für diese Maßnahme der sozialen Sicherheit aufgebracht und verwaltet werden.

**Viel Erfolg beim Lernen!**

# Sozialpolitischer Hintergrund

Um sich vor Zahlungsunfähigkeit eines Vertragspartners zu schützen, ist es im Wirtschaftsleben üblich, eine Ware nur gegen Eigentumsvorbehalt zu verkaufen; das heißt, die Ware geht erst mit der vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages in das Eigentum des Käufers über. Oder Geldinstitute gewähren ein Darlehen nur gegen entsprechende Sicherstellungen, etwa in Form einer Abtretung künftiger Gehaltsansprüche an die Bank oder durch Eintragung eines Pfandrechts auf eine Liegenschaft.

Solche Besicherungsmöglichkeiten stehen aber dem Arbeitnehmer nicht zur Verfügung, wenn es darum geht, sein bereits verdientes Entgelt zu garantieren. Es war daher stets eine vordringliche Aufgabe von Arbeiterkammern und Gewerkschaften, die Sicherung des erarbeiteten Entgeltes der Arbeitnehmer zu realisieren.

Für den mit der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) des Arbeitgebers meistens verbundenen Verlust des Arbeitsplatzes war zwar durch Maßnahmen des Arbeitsmarktservice und der Arbeitslosenversicherung vorgesorgt worden, keine Garantie gab es jedoch lange Zeit für offene Lohnansprüche. Nun können aber Arbeitnehmer in der Regel auf keine anderen Einkünfte als auf die aus der Verwertung ihrer Arbeitskraft zurückgreifen. Der Verlust des verdienten Entgeltes bedeutet daher zwangsläufig auch eine akute Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz.

Zwar sahen die insolvenzrechtlichen Regelungen eine Begünstigung der Arbeitnehmerforderungen gegenüber den sonstigen Gläubigern vor, doch reichten diese Maßnahmen nicht aus, um die notwendige Existenzsicherung zu gewährleisten. In den meisten Insolvenzfällen waren überhaupt keine Mittel vorhanden.

Da die Zahl der Insolvenzverfahren ständig im Steigen begriffen war, verlangten die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer unbedingt gesetzliche Vorsorge. Sie unterbreiteten im April 1975 einen Gesetzesvorschlag, der die Einrichtung eines Ausgleichsfonds (Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds) vorsah, gespeist durch Beiträge der Arbeitgeber. Die Forderungen der Arbeitnehmer sollten auf den Fonds übergehen, wenn ihnen Entschädigung gewährt worden ist.

Dieses Lösungsmodell bildete die Grundlage für die folgenden Beratungen und Verhandlungen, und das am 2. Juni 1977 vom Nationalrat verabschiedete Bundesgesetz über die Sicherung der Arbeitnehmeransprüche im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (**Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz – IESG**) entspricht dieser Konzeption.

Diese am 1. 1. 1978 wirksam gewordene Insolvenzentgeltsicherung, anfangs auch als Konkursversicherung bezeichnet, stellt somit einen sehr jungen Zweig im Rahmen unseres Systems der sozialen Sicherheit dar. Sozialpolitisch erfüllt sie die Funktion, das soziale Risiko des unverschuldeten Verlustes des Arbeitsentgeltes und damit der Unterhaltsmittel durch ein System der Sozialversicherung zu bewältigen. Rechtspolitisch eröffnete es die Möglichkeit zu einer umfassenden Reform des Insolvenzrechts, insbesondere wurde es möglich, den so genannten „klassenlosen Konkurs“ vorzusehen, um eine gleichmäßigere Befriedigung der Gläubiger zu erreichen.

Anmerkungen

Regelung des Eigentumsvorbehalts ...

... haben Arbeitnehmer nicht

Entgeltverlust = wirtschaftliche Gefährdung des Arbeitnehmers

Begünstigungsklauseln

Gesetzesvorschläge seit 1975

Regelung seit 1977



1. Seit wann gelangt die mit dem IESG geschaffene Insolvenzentgeltsicherung zur Anwendung?

# Entwicklung und Bedeutung der Insolvenzentgelt-sicherung

## Novellen

Das IESG aus dem Jahr 1977 erfuhr in der Zwischenzeit zahlreiche Änderungen und Ergänzungen (27 Novellen) und ist im Hinblick auf die ständig steigende Insolvenzentwicklung zu einem unverzichtbaren Zweig der sozialen Sicherheit geworden.

Die einschlägigen Zahlen veranschaulichen das ganz deutlich:

- Im Jahre 2003 erreichte die Insolvenzschadenssumme ca. 2,4 Mrd. Euro, 2004 ca. 2,5 Mrd. Euro.
- Die Zahl der von einer Insolvenz des Arbeitgebers betroffenen Arbeitnehmer betrug 2003 österreichweit 34.195. Im Jahre 2004 sank die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer um ca. 7% auf 21.200.

| Jahr | Eröffnete Insolvenzen | Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge | Gesamtinsolvenzen | Geschätzte Insolvenzverbindlichkeiten |
|------|-----------------------|--|-------------------|---------------------------------------|
| 1999 | 2.790                 | 3.070                                    | 5.860             | € 2,9 Mrd.                            |
| 2000 | 2.567                 | 2.773                                    | 5.340             | € 2,7 Mrd.                            |
| 2001 | 2.939                 | 2.239                                    | 5.178             | € 3,5 Mrd.                            |
| 2002 | 2.864                 | 2.417                                    | 5.281             | € 3,4 Mrd.                            |
| 2003 | 2.957                 | 2.686                                    | 5.643             | € 2,4 Mrd.                            |
| 2004 | 2.972                 | 3.346                                    | 6.318             | € 2,5 Mrd.                            |

Quelle: KSV

Allein in den Jahren 1999 bis 2003 wurden vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds über 1.143 Mio. Euro ausbezahlt.

## Aufwendungen des IAG-Fonds Leistungen in €

|      |                |
|------|----------------|
| 1999 | 202.330.511,00 |
| 2000 | 213.247.603,00 |
| 2001 | 197.541.158,00 |
| 2002 | 224.909.676,00 |
| 2003 | 305.745.004,00 |
| 2004 | 259.091.964,72 |

Quelle: IAF Service GmbH



2. Welches soziale Risiko wird durch die Einführung der Insolvenzentgeltsicherung bewältigt?

# Mögliche Insolvenzverfahren

Ausgangspunkt für die Gewährung von Insolvenzausfallgeld ist grundsätzlich, dass über das Vermögen des Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde und der Arbeitnehmer keine oder nur mehr gekürzte Bezüge erhält.

Welche Insolvenzverfahren gibt es in Österreich, und wie treten sie im Zusammenhang mit der Insolvenzentgeltsicherung in Erscheinung?

## Konkurs

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers (im Konkursrecht als Gemeinschuldner bezeichnet) **bedeutet, dass ihm** über Antrag der Gläubiger **das Verfügungsrecht über sein Vermögen** und damit auch über sein Unternehmen durch Gerichtsbeschluss **entzogen wird**.

Gleichzeitig wird das Verfügungsrecht einer vom Gericht ernannten Person, dem so genannten Masseverwalter, treuhändig übertragen. Der Masseverwalter hat unter Beachtung bestehender Aus- und Absonderungsrechte (zum Beispiel Eigentumsvorbehalte, Pfandrechte) die noch vorhandenen Vermögenswerte (Konkursmasse) zu sichern und nach den in den insolvenzrechtlichen Bestimmungen festgelegten Grundsätzen zu verteilen oder die Möglichkeit einer Entschuldung mittels eines Zwangsausgleiches zu prüfen und vorzubereiten.

Die Entscheidung der Liquidierung oder Sanierung wird auf der Berichtstagsatzung, welche innerhalb von 90 Tagen ab Konkurseröffnung stattfinden muss, beschlossen. Dieser Beschluss ist für die Arbeitnehmer äußerst wichtig, da sich davon bestimmte Lösungsmöglichkeiten des Arbeitsverhältnisses ergeben.

## Konkursabweisung mangels hinreichenden Vermögens

Die Abwicklung eines Insolvenzverfahrens verursacht natürlich Kosten. Darunter fallen zum Beispiel die Ausgaben in Verbindung mit dem Verkauf der vorhandenen Werte, die Entschädigung für die Arbeit des Masseverwalters, die Gerichtskosten und selbstverständlich auch die Bezüge der im Betrieb vom Masseverwalter weiterbeschäftigten Arbeitnehmer.

**Reicht das vorhandene Vermögen offensichtlich nicht aus, um diese Kosten abzudecken, so hat das Gericht den Konkursantrag mangels hinreichenden Vermögens von vornherein abzuweisen.**

Eine solche Abweisung der Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens stellt im insolvenzentgeltsicherungsrechtlichen Sinn einen gesonderten Anknüpfungsfall neben dem Konkursverfahren (zu dem es eben nicht kommt) dar.

## Ausgleich

Ist zwar der Schuldner zahlungsunfähig, **besteht aber die Chance, dass bei Nachlass eines Teiles seiner Schulden die Vermögensverhältnisse saniert werden können, dann kann der Schuldner selbst einen Ausgleichsantrag stellen**. Gleichzeitig mit diesem Antrag muss er einen Vorschlag machen, in welchem Umfang er die Forderungen seiner Gläubiger zu befriedigen beabsichtigt. Hierbei ist eine Deckungsquote von mindestens 40% vorgegeben.

Wird dieser Ausgleichsvorschlag von der Mehrheit der Gläubiger angenommen und vom Gericht bestätigt, dann ist der Schuldner nach ordnungsgemäßer Erfüllung des Ausgleichs von allen Forderungen (auch den unbefriedigt

Anmerkungen

Arten von  
Insolvenzverfahren

Masseverwalter sichert  
Vermögenswerte

Kosten im  
Konkursverfahren

Bevorrechtete  
Forderungen im  
Ausgleich

Anmerkungen

gebliebenen Anteilen) befreit. Die Durchführung des Ausgleichs kann unter Umständen von einem gerichtlich bestellten Sachwalter beaufsichtigt werden. Auch im Ausgleichsverfahren gibt es bevorrechtete Forderungen, die in voller Höhe abgegolten werden müssen.

### Anordnung der Geschäftsaufsicht

Die Anordnung der Geschäftsaufsicht entspricht in etwa dem Ausgleichsverfahren und kommt bei Kredit- und Versicherungsunternehmungen zur Anwendung, vorausgesetzt die Zahlungsunfähigkeit kann wieder behoben werden. Der Antrag auf Geschäftsaufsicht ist vom überschuldeten Unternehmen selbst beim zuständigen Konkursgericht zu stellen.

### Ausländische Insolvenztatbestände

Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung getroffen, die nach der EU-Insolvenzverordnung oder nach der österreichischen Konkursordnung im Inland anerkannt wird, besteht ebenfalls Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld, sofern alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

### Umwandlung von Insolvenzverfahren

Anschlusskonkurs

Ist ein Ausgleichsverfahren erfolglos, so hat das Konkursgericht von Amts wegen den Konkurs zu eröffnen (Anschlusskonkurs). Durch entsprechende Regelungen ist für diesen Fall vorgesehen, dass die Gläubiger durch den vorherigen Ausgleichsantrag des Gemeinschuldners und den daraus resultierenden Zeitverlust keinen zusätzlichen Nachteil erleiden.

Zwangsausgleich

Umgekehrt besteht für den Schuldner die Möglichkeit, dass über seinen Antrag ein Konkursverfahren in ein Ausgleichsverfahren umgewandelt wird, um das Unternehmen zu erhalten (Zwangsausgleich). **Voraussetzung** ist dabei unter anderem, dass der Gemeinschuldner

- nicht flüchtig ist,
- nicht wegen fahrlässiger Krida verurteilt wurde und
- einen Offenbarungseid leistet.

Außerdem muss im Antrag ein Vorschlag enthalten sein, der den Konkursgläubigern eine Entschädigungsquote von 20% innerhalb von 2 Jahren bietet und die volle Absicherung der übrigen Forderungen vorsieht.

**Zum besseren Verständnis noch eine Begriffserklärung:**

Bei Massenforderungen, die zu 100 Prozent abzudecken sind, handelt es sich grundsätzlich um Ansprüche gegen die Konkursmasse, die nach der Konkurseröffnung entstanden sind, wie zum Beispiel die Kosten der Konkursabwicklung oder die Entgeltansprüche auf Lohn bei Weiterbeschäftigung. Die übrigen Forderungen werden als Konkursforderungen bezeichnet und unterliegen der Quotenregelung, soweit überhaupt Vermögen zur Verteilung gelangt.

Beim Ausgleich werden diese Forderungen als Geschäftsführungsforderungen (100-prozentige Befriedigung) beziehungsweise als Ausgleichsforderungen (quotenmäßige Befriedigung) bezeichnet.



3. Welche zwei grundsätzliche Insolvenzverfahren gibt es und wie unterscheiden sie sich voneinander?

# Arbeitsrechtliche Konsequenzen der Insolvenzeröffnung

Mit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers stellt sich für den Arbeitnehmer die Frage, inwieweit es ihm noch zumutbar ist, im Unternehmen zu bleiben. Schließlich **stellt das Vorenthalten der Bezüge arbeitsrechtlich einen Austrittsgrund dar** und die Einleitung eines Insolvenzverfahrens setzt letztendlich voraus, dass der Arbeitgeber zahlungsunfähig ist; auch wenn es im konkreten noch keine Entgeltrückstände gibt.

Da laufende Entgeltansprüche für eine gewisse Zeit nach der Eröffnung des Konkursverfahrens sowie Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch das System der Insolvenzentgeltsicherung abgedeckt sind, **berechtigt die Eröffnung des Konkursverfahrens nicht automatisch zu einem begründeten vorzeitigen Austritt**. Es ist abzuwarten, welche Beschlüsse auf der Berichtstagsatzung angenommen werden.

- Wird beschlossen, das Unternehmen auf unbestimmte Zeit fortzuführen, so kann der Arbeitnehmer erst dann austreten, wenn der Masseverwalter das laufende Entgelt nicht bezahlen kann.
- Bei allen anderen Beschlüssen oder wenn kein Beschluss gefällt wird, hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, innerhalb eines Monats ab der Berichtstagsatzung das Arbeitsverhältnis **berechtigt vorzeitig zu lösen**, wobei als Lösungsgrund die Konkursöffnung gilt.
- Nur dann, wenn die Schließung des Betriebes angeordnet oder bewilligt wurde, kann schon in den ersten beiden Monaten der vorzeitige Austritt wegen Eröffnung des Konkursverfahrens erklärt werden.

Aber auch der Masseverwalter hat im Falle der Betriebsschließung die Möglichkeit, unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfristen das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen (Mutterschutz, Behinderteneinstellung usw.) zu lösen.

**Ein Austritt nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen, also insbesondere wegen Nichtbezahlung des Entgelts, wird durch die aufgezeigte Einschränkung nicht unterbunden.**

Die Einleitung des Ausgleichsverfahrens begründet kein eigenes Austrittsrecht, selbstverständlich bleiben aber auch in diesem Fall die Austrittsrechte nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen aufrecht.

Andererseits **eröffnet aber die Ausgleichsordnung dem Arbeitgeber ein besonderes Auflösungsrecht**, um aus befristeten oder längerfristigen Arbeitsverträgen aussteigen zu können. In diesem Fall muss die Kündigung innerhalb eines Monats erfolgen und **setzt die Zustimmung des Ausgleichsverwalters voraus**, wobei diese Zustimmung nur erteilt werden kann, wenn es sich um Arbeitnehmer handelt, die in stillzulegenden oder einzuschränkenden Bereichen tätig sind. Außerdem ist Voraussetzung, dass durch das Weiterbestehen der Arbeitsverhältnisse das Zustandekommen oder die Erfüllung des Ausgleichs gefährdet wäre. Die einmonatige Frist kann nach Antrag des Ausgleichsverwalters um ein weiteres Monat verlängert werden.

Anmerkungen

Eröffnung des  
Konkursverfahrens

Eröffnung des  
Ausgleichsverfahrens

Anmerkungen

# Anspruchsbegründende Insolvenzfälle

Voraussetzung

Das IESG sichert die Ansprüche der Arbeitnehmer gegenüber ihren Arbeitgebern bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens und in bestimmten Fällen einer sonstigen Zahlungsunfähigkeit. In allen Fällen ist aber Voraussetzung, dass ein diesbezüglicher Gerichtsbeschluss vorliegt.

Anspruch

Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers besteht daher bei

- Eröffnung des Konkursverfahrens
- Eröffnung des Ausgleichsverfahrens
- Anordnung der Geschäftsaufsicht

sowie bei

- Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens.

Was tun, wenn ein  
Insolvenzverfahren  
nicht zustande kommt?

Nun kommt es aber vor, dass die Einleitung eines Insolvenzverfahrens überhaupt nicht zustande kommt, weil zum Beispiel die Firma nicht mehr existiert oder der Arbeitgeber untergetaucht ist oder keine Vermögenswerte mehr vorhanden sind oder der Arbeitgeber verstarb und keine Verlassenschaftsabhandlung durchgeführt wird. Weiters kommt es vor, dass nach Einleitung des Vorverfahrens dieses sang- und klanglos eingestellt wird und die gesetzlich vorgesehenen Nachfolgemeasures wie Anschlusskonkurs nicht gesetzt werden. Um auch in diesen Fällen die Ansprüche der Arbeitnehmer zu sichern, bilden folgende Gerichtsbeschlüsse ebenfalls einen so genannten **Anknüpfungstatbestand** für die Zuerkennung von Leistungen aus dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds:

- Ablehnung eines Konkurseröffnungsantrages, weil die Firma nicht mehr existiert bzw. amtlich gelöscht wurde;
- Amtswegige Löschung einer Firma im Firmenbuch wegen Vermögenslosigkeit;
- Zurückweisung des Antrages auf Konkurseröffnung, weil der Schuldner untergetaucht, also nicht greifbar ist und sich im Inland auch kein Vermögen des Schuldners befindet;
- Vorliegen eines Beschlusses des Verlassenschaftsgerichts, wonach über das Vermögen des verstorbenen Arbeitgebers entweder gar kein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet wird oder das geringfügige Vermögen einigen Verlassenschaftsgläubigern an Zahlungen statt überlassen wird.

Quotenmäßige  
Abfertigungsansprüche

Einen Ersatzanspruch eigener Art gibt es weiters in Verbindung mit der Abfertigung. **Nach § 23 Abs. 2 Angestelltengesetz entfällt nämlich die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung einer Abfertigung**, wenn sich seine persönliche Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann. In Verbindung mit Ausgleichsverfahren von Einzelunternehmern führte das dazu, dass die Abfertigung nur in der Höhe der Ausgleichsquote zu leisten war.

**Nunmehr gilt, dass** in Fällen, in denen der Arbeitgeber per Gerichtsurteil zum Teil oder zur Gänze von dieser Zahlungsverpflichtung befreit wurde, **der Arbeitnehmer** bei Vorlage dieser gerichtlichen Entscheidung ebenfalls **einen Ersatzanspruch gegenüber dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds geltend machen kann.**

Insolvenz im Ausland

Ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld besteht auch dann, wenn eine der genannten Entscheidungen von einem ausländischen Gericht getroffen wurde, vorausgesetzt, derartige Entscheidungen werden auf Grund der EU-Insolvenzverordnung bzw der österreichischen Konkursordnung im Inland anerkannt.

# Anspruchsberechtigte Personen

Anmerkungen

Der sozialpolitischen Zielsetzung entsprechend sichert das IESG die Entgeltansprüche aller Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen kommen aber nicht nur zur Anwendung, wenn das Insolvenzverfahren während des aufrechten Bestandes des Arbeitsverhältnisses eingeleitet wird. **Das IESG gilt auch für ehemalige Arbeitnehmer des zahlungsunfähig gewordenen Arbeitgebers, wenn zum Beispiel Abfertigungsansprüche oder Pensionsansprüche aus einer Firmenpension unbeglichen sind.**

Dem sozialen Schutzzweck entsprechend erfasst das IESG weiters Heimarbeiter.

Das Insolvenz-Ausfallgeld steht aber nicht nur den genannten Personen selbst, sondern auch ihren Hinterbliebenen und ihren Rechtsnachfolgern von Todes wegen (Erben) zu.

Ausdrücklich ausgenommen sind hingegen alle jene Personen, denen Unternehmerqualifikation zukommt und denen daher Mitverantwortung an der Zahlungsunfähigkeit zugerechnet wird. Im Einzelnen sind dies

Ausnahmen

- Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss, egal ob sich der Einfluss aus eigenen oder treuhändisch verwalteten Anteilen ergibt.
- Die Geschäftsführer einer GmbH haben seit der letzten Novelle ebenfalls Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld, es sei denn, dass ihnen 25 % oder mehr der Stammanteile der GmbH gehören.
- Vorstandsmitglieder einer AG haben keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld, da sie laut Judikatur nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsvertragsrechtes anzusehen sind.

Generell nicht vom IESG erfasst sind Beschäftigte von Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), ausländischen Vertretungsbehörden und internationalen Organisationen, soweit diesen Immunität eingeräumt wurde.



4. Hat der Arbeitnehmer auf Grund der Eröffnung des Konkursverfahrens ein Austrittsrecht mit Wahrung aller Ansprüche?



5. Wer hat Anspruch auf Insolvenzausfallgeld?

Anmerkungen

# Umfang der gesicherten Forderungen

Der Schutz des IESG erfasst nicht alle Forderungen, die ein Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber haben kann, sondern nur solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in einem Zusammenhang stehen.

Voraussetzung

Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruchs gegenüber dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ist, **dass es sich um aufrechte Ansprüche handelt**, das heißt, sie müssen bereits fällig und dürfen noch nicht verjährt oder verfallen sein.

Sind jedoch Entgeltleistungen offen, die länger als 6 Monate vor der Konkurs-eröffnung fällig waren, so ist das Entgelt für die regelmäßige Arbeitsleistung in der Normalarbeitszeit einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen nur dann gesichert, wenn der Arbeitnehmer die Klage beim Arbeits- und Sozialgericht eingebracht hat und das Verfahren gehörig fortgesetzt wird. Überstunden, Prämien, Provisionen usw. sind von dieser Regelung nicht betroffen. Wurde das Dienstverhältnis vor Konkursöffnung beendet, so wird die 6-Monatsfrist ab Beendigung des Dienstverhältnisses gerechnet und nicht ab Konkursöffnung.

Weiters darf es sich nicht um Ansprüche handeln, die durch eine anfechtbare Rechtshandlung erworben wurden. Mit dieser Bestimmung soll vor allem verhindert werden, dass vor der Insolvenz noch Entgeltansprüche (etwa überhöhte Bezüge) gleichsam zu Lasten des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds vereinbart werden.

Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld besteht auch dann nicht, wenn der Anspruchsberechtigte in Zusammenhang mit der Insolvenz wegen schweren oder gewerbsmäßigen Betrugs, Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung, organisierter Schwarzarbeit, betrügerischer Krida oder wegen Schädigung oder Begünstigung von Gläubigern verurteilt wird.

Arten der Ansprüche

Bei den vom IESG erfassten Ansprüchen der Arbeitnehmer gegenüber ihren insolventen Arbeitgebern handelt es sich somit um

- Ansprüche auf laufendes Entgelt;
- Ansprüche auf laufendes Entgelt, die länger als 6 Monate vor Konkurs-eröffnung oder Beendigung des Dienstverhältnisses fällig waren, und wenn eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht eingebracht wurde;
- Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Abfertigungen, Kündigungsentschädigung und dgl.);
- Schadenersatzansprüche;
- sonstige aus dem Arbeitsverhältnis stammende Ansprüche;
- notwendige Verfahrenskosten, die bei der Geltendmachung der obigen Ansprüche entstehen.

*Beachte:*

Handelt es sich um Ansprüche, die im Rahmen des Insolvenzverfahrens angemeldet werden können, und wurde ein derartiges Verfahren eröffnet, dann besteht der Ausfallgeldanspruch nur, wenn eine Anmeldung erfolgt ist. Eine solche Anmeldepflicht besteht für Konkurs- und Ausgleichsforderungen, nicht aber für Masse- und bevorrechtete Forderungen, allerdings sind diese beim Konkurs gegenüber dem Masseverwalter und beim Ausgleichsverfahren gegenüber dem Arbeitgeber bzw. dem Ausgleichsverwalter geltend zu machen.

Anmeldepflicht

Mit der Anmeldung soll der Regressanspruch des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds gesichert werden, da mit der Zuerkennung und Auszahlung von

Insolvenzausfallgeld an den Arbeitnehmer die entschädigten Entgeltansprüche auf den Fonds übergehen.

Unter dem Begriff „Entgeltansprüche“ ist Entgelt im arbeitsrechtlichen Sinn zu verstehen. Zu den Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis, die einen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld begründen, **gehören somit auch Sonderzahlungen, Kündigungsentschädigungen, Urlaubsentschädigungen und -abfindungen** und dergleichen.

Bei den sonstigen, aus dem Arbeitsverhältnis stammenden Forderungen handelt es sich zum Beispiel um Entschädigungen für Dienstverletzungen oder um Pensionen.

Unter notwendigen Kosten, die bei der Geltendmachung der Ansprüche entstehen, werden vor allem die angelaufenen Gerichtsgebühren, aber auch die Prozesskosten eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens zur Klärung des Anspruches verstanden.

**Keine Abgeltung** durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds **gibt es bei Entgeltansprüchen, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen**, welche nach Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder in den letzten sechs Monaten vor der Insolvenzeröffnung abgeschlossen wurde, wenn diese Ansprüche den durch Gesetz, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder betriebliche Übung vorgegebenen Rahmen übersteigen.

Gebührt Kündigungsentschädigung für einen Zeitraum, der drei Monate übersteigt, so muss sich der Arbeitnehmer jenen Betrag anrechnen lassen, den er sich auf Grund des Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

Weiters unterliegt das entschädigungsfähige Entgelt einer betragsmäßigen Begrenzung. **So darf der pro Monat zu ersetzende Betrag die doppelte Höchstbeitragsgrundlage zur gesetzlichen Pensionsversicherung nicht überschreiten.** Hinsichtlich Abfertigungsansprüchen wurde festgelegt, dass diese bis zur einfachen Höchstbeitragsgrundlage zur Gänze erstattet werden und der übersteigende Teil bis zur zweifachen Höchstbeitragsgrundlage nur zur Hälfte.

#### **Beispiel:**

Ein Arbeitnehmer hat einen Monatslohn von € 4.000,- brutto. Bei der bestehenden Höchstbeitragsgrundlage von € 3.450,- (2004) ergeben sich folgende gesicherte Entgeltansprüche:

- laufender Bezug monatlich bis € 4.000,-
- beim Abfertigungsanspruch auf Basis € 4.000,- monatlich ist nur ein Betrag von € 3.725,- (100 % von € 3.450,- und 50 % von € 550,- monatlicher Berechnungsgrundlage gesichert, der übersteigende Betrag (€ 275,-) kann vom Arbeitnehmer nur im Insolvenzverfahren weiterverfolgt werden.

Anmerkungen

Begriff  
Entgeltanspruch

Ausnahmeregelungen

Höhe des Anspruchs



6. Welche Ansprüche sind durch das IESG gesichert?

# Ausmaß des Insolvenzausfallgeldes

|   |  |
|---|--|
| Dauer   | <p>Insolvenzausfallgeld gebührt rückwirkend für gesicherte Ansprüche <b>für längstens drei Jahre</b> (Verjährungszeitraum) <b>und für die Zukunft maximal bis zum Ende des dritten Monats, der auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgt.</b> Kommt es zu einem Anschlusskonkurs oder zur Einstellung des Ausgleichsverfahrens, so erstreckt sich der gesicherte Zeitraum bis zum Ende des dritten Monats nach diesem neuerlichen Stichtag.</p> <p><b>Hinsichtlich der einzelnen Entgelтанforderungen ergibt sich somit folgendes Ausmaß:</b></p>  |
| Ansprüche laufendes Entgelt                       | <p>Für Ansprüche auf laufendes Entgelt gebührt – unabhängig von ihrer Rangordnung und Qualifikation – Insolvenzausfallgeld ohne Einschränkung, sofern sie vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden und noch nicht verjährt sind. Für laufendes Entgelt, das länger als 6 Monate zurückliegt, muss vor Insolvenzeröffnung und binnen 6 Monaten ab Fälligkeit die Klage beim Arbeits- und Sozialgericht eingebracht worden sein.</p> <p>Wird das Arbeitsverhältnis über den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Stichtag) fortgesetzt, so schützt das IESG laufendes Entgelt im Falle eines Konkurses nur bis zur Berichtstagsatzung, im Ausgleich für das Monat der Ausgleichseröffnung. Für darüber hinausgehende Ansprüche haftet die Masse.</p>   |
| Ausfallhaftung                                    | <p>Wird bei der Berichtstagsatzung der Beschluss gefasst, dass das Unternehmen auf unbestimmte Zeit fortgeführt wird, so sind die Arbeitnehmer durch die Ausfallhaftung weiter geschützt. Es muss aber der Konkurs noch aufrecht sein bzw. innerhalb des Erfüllungszeitraumes des Zwangsausgleiches sein.</p> <p>Diese <b>Ausfallshaftung kommt dann zu tragen</b>, wenn der Masseverwalter das <b>laufende Entgelt nicht mehr bezahlen kann</b>; der Arbeitnehmer <b>muss</b> jedoch bei der <b>ersten Nichtbezahlung</b> des laufenden Entgeltes unverzüglich das Arbeitsverhältnis aus diesem Grund <b>berechtigt vorzeitig auflösen</b>. Weiters benötigt der Arbeitnehmer vom Masseverwalter eine <b>Bestätigung, dass</b> das geforderte <b>Entgelt nicht mehr bezahlt werden kann</b>. Wenn der Arbeitnehmer nicht oder erst viel später das Entgelt einfordert und anschließend austritt, so sind die laufenden Ansprüche nicht gesichert.</p> <p>Im Falle eines Ausgleichsverfahrens besteht die Ausfallshaftung nur für die ersten 3 Monate ab dem Monat der Ausgleichseröffnung.</p> <p><b>Beispiel:</b><br/> Ausgleichseröffnung 15. 07. 2004<br/> Laufendes Entgelt für Juli 2004: unbedingte Sicherung nach IESG<br/> Laufendes Entgelt für August, September, Oktober 2004 als Ausfallshaftung, danach keine IESG-Sicherung mehr.</p> |
| Ansprüche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses | <p>Entgeltansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind unter den gleichen Bedingungen gedeckt. Der Anspruch auf Insolvenzausfallgeld für Abfertigung, Urlaubentschädigung bzw. -abfindung und für Kündigungsentschädigung ist aber auch dann gegeben, wenn zwar das Arbeitsverhältnis über die Berichtstagsatzung hinaus andauert, die Auflösungserklärung jedoch noch innerhalb des geschützten Zeitraumes erfolgt.</p> <p>Auch bei den Beendigungsansprüchen gibt es die Ausfallshaftung. Die Voraussetzungen sind die gleichen wie beim laufenden Entgelt mit der Ausnahme, dass das Arbeitsverhältnis im Gegensatz zum laufenden Entgelt nicht sofort gelöst werden muss.</p>  |

Ansprüche auf Abfertigung sind nur insoweit gedeckt, als sie auf Grund eines Gesetzes, eines Kollektivvertrages oder einer Betriebsvereinbarung gegeben sind; sondervertragliche Ansprüche, etwa die einzelvertragliche Anrechnung von Vordienstzeiten, werden nur dann berücksichtigt, wenn sie länger als sechs Monate vor Eintritt des Insolvenzfalles vereinbart wurden und der vereinbarten Vordienstzeit echte Dienstzeiten zugrunde liegen, die vom früheren Arbeitgeber nachweislich nicht abgefertigt wurden.

Ansprüche  
bei Abfertigung

Dem Anspruchsberechtigten gebühren auch Verzugszinsen für die fälligen Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber, und zwar gerechnet vom Tag der Fälligkeit bis zur Konkurseröffnung.

Besteht bereits ein Anspruch auf Bezahlung von Ruhegenüssen, so wird dieser durch Abschlagszahlungen abgegolten, soweit es sich um die Zeit nach dem Stichtag handelt.

Ansprüche  
bei Pensionen

**Handelt es sich um eine Pension nach dem Betriebspensionsgesetz, beträgt die Abgeltung 24 Monatsbeträge, in allen anderen Fällen 12 Monatsbeträge.**

Die Abgeltung von Pensionsanswartschaften erfolgt ebenfalls in Höhe von 24 Monatsbeträgen. Unbeglichene Ansprüche auf Ruhegenuss aus der Zeit vor der Insolvenzeröffnung sind hingegen voll abzugelten, soweit nicht Verjährung eingetreten ist.

Hatte der Arbeitnehmer Anspruch auf Sachleistungen, sind diese nach den Richtlinien der Finanzlandesdirektion für die Bewertung von Sachbezügen zu veranschlagen. Bei Ansprüchen auf einen unbestimmten Geldbetrag ist vom Bundessozialamt eine Schätzung vorzunehmen, und Ansprüche in ausländischer Währung sind mit dem Tagsatz umzurechnen.

Ansprüche bei  
Sachleistungen

*Beachte:*

**Insolvenzausfallgeld gebührt als Nettolohnanspruch, also in der Höhe der geltend gemachten gesicherten Ansprüche, vermindert um die gesetzlichen Abzüge (Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer).**

# Geltendmachung des Anspruchs

Um in den Genuss von Insolvenz-Ausfallgeld zu kommen, muss der betroffene Arbeitnehmer einen **Antrag bei der IAF Service GmbH** einbringen. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage sind die Arbeitsämter beziehungsweise die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice nicht mehr zuständig.

## Zuständigkeit

Zuständig zur Erledigung des Antrages ist jene Geschäftsstelle der IAF Service GmbH, in deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat, welches das Insolvenzverfahren eröffnet beziehungsweise die sonst geforderten Beschlüsse gefasst hat. Bei Verlassenschaftsangelegenheiten orientiert sich die Zuständigkeit der IAF Service GmbH nach dem dem Bezirksgericht übergeordneten Gericht.

Handelt es sich um insolvenzrechtliche Entscheidungen eines ausländischen Gerichts, die auch in Österreich Rechtswirkungen erzeugen – also nach dem IESG Berücksichtigung finden –, dann ist die IAF Service GmbH in Wien zuständig.

Die Geschäftsstellen der IAF Service GmbH sind grundsätzlich am Sitz der Landeshauptstadt eingerichtet.

Unabhängig von der Zuständigkeit zur Erledigung kann der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld bei jeder Geschäftsstelle eingebracht werden, die diesen an die zuständige Geschäftsstelle weiterleitet. Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld kann aber auch gemeinsam mit der Forderungsanmeldung beim Konkurs- beziehungsweise Ausgleichsgericht eingebracht werden und ist damit als an die IAF Service GmbH gerichtet zu werten (das Gericht hat den Antrag von Amts wegen weiterzuleiten).

## Fristen

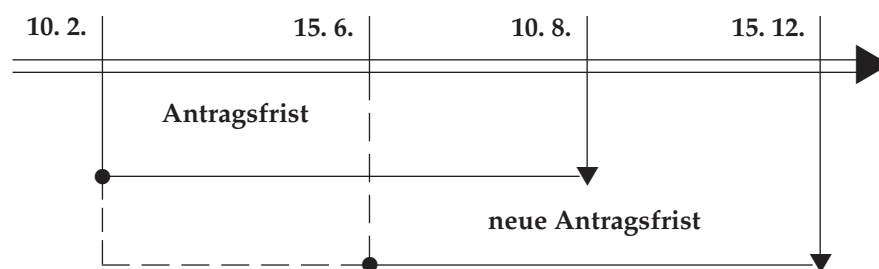
Um den Anspruch nicht zu verlieren, muss der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld **binnen sechs Monaten ab**

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw.
- Kenntnis des sonst geforderten Gerichtsbeschlusses eingebracht werden.

Als **Einbringungsdatum** gilt im Falle der Übersendung des Antrages das Datum des Poststempels bzw. bei persönlicher Abgabe das Eingangsdatum bei der IAF Service GmbH bzw. beim Gericht.

In einer Reihe von Fällen beginnt die Antragsfrist neu zu laufen, zum Beispiel wenn ein Anschlusskonkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingestellt wird.

### Ausgleichseröffnung Anschlusskonkurs



Endet das Arbeitsverhältnis nach der Insolvenzeröffnung, so beginnt die Frist mit Ende des Arbeitsverhältnisses neu zu laufen.

DVR: 1075900

|   |
|---|
| IAF-Service GmbH. bzw. Gericht der Beantragung<br>(Eingangsvermerk) |
|---|

|  |
|--|
| IAF-Service GmbH. bzw. Gericht der Beantragung<br>(Tag des Einlangens) |
|--|

### ANTRAG AUF INSOLVENZ-AUSFALLGELD

Die unvollständige Ausfüllung des Antrages, die Angabe von Brutto- statt Nettobeträgen oder das Fehlen von Dokumenten, Belegen etc. erfordert zusätzliche Verwaltungsarbeit und verzögert die Auszahlung

|  |
|--|
|  |
|--|

#### 1. ANTRAGSTELLER (Arbeitnehmer bzw. Hinterbliebener)

|   |                        |                           |  |
|---|------------------------|---------------------------|--|
| Familiennamen                                     |                        | Vorname                   |  |
| Wohnanschrift (PLZ, Ort)                          |                        | Straße/Gasse/Platz        |  |
| Beruf bzw. Tätigkeit beim insolventen Arbeitgeber | Tel.-Nr. (mit Vorwahl) | Sozialversicherungsnummer |  |

#### 2. VERTRETER DES ANTRAGSTELLERS (nur ausfüllen, wenn Vertreter vorhanden)

|  |                        |
|--|------------------------|
| Bezeichnung                              | Bearbeiter             |
| Anschrift (PLZ, Ort, Straße/Gasse/Platz) | Tel.-Nr. (mit Vorwahl) |

#### 3. ARBEITGEBER

|                             |                    |   |
|-----------------------------|--------------------|---|
| Name bzw. Firmenbezeichnung |                    |   |
| Anschrift PLZ, Ort          | Straße/Gasse/Platz | Tel.-Nr. (mit Vorwahl)  |
|                             |                    | beschlossen durch (Gericht,<br>Beschlussdatum, Beschlusszahl) |
|                             |                    | <b>HG</b>   |
|                             |                    | Datum:  |
|                             |                    | Beschlusszahl:  |

#### 4. MASSEVERWALTER BZW. AUSGLEICHsverwalter

|                    |                    |                        |
|--------------------|--------------------|------------------------|
| Familiennamen      |                    |                        |
| Anschrift PLZ, Ort | Straße/Gasse/Platz | Tel.-Nr. (mit Vorwahl) |

|   |   |
|---|---|
| Fristversäumnis   | <p>Wird die Antragsfrist versäumt, <b>kann die IAF Service GmbH bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe von den Rechtsfolgen der Fristversäumnis absehen</b>. Solche Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn dem Arbeitnehmer billigerweise die Kenntnis der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zugemutet werden kann (der Betrieb, in dem er arbeitete, liegt zum Beispiel in Tirol, der Sitz des Unternehmens und damit die Gerichtszuständigkeit ist aber in Wien) oder ihm die betragsmäßige Angabe seiner Ansprüche nicht rechtzeitig möglich war.</p> <p><b>Eine Nachsicht ist allerdings dann nicht mehr möglich, wenn seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. dem sonst geforderten Gerichtsbeschluss mehr als drei Jahre vergangen sind.</b></p>  |
| Schriftform   | <p>Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars (siehe Seite 15) zu stellen. Der Anspruchsberechtigte kann den Antrag selbst einbringen, er kann sich aber auch durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die dabei notwendige Vollmacht ist gebührenfrei, wenn sie auf eine Vertretung der Ansprüche nach dem IESG lautet.</p>   |
| Vertretung  | <p>Eine solche Vertretung erfolgt in der Regel durch die Gewerkschaft, die Arbeiterkammer oder den Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer, aber es kann auch der Betriebsrat diese Aufgabe wahrnehmen. In solchen Vertretungsfällen sind auch <b>Sammelanträge zulässig</b>.</p>   |
| Beilagen  | <p>Wenn ein Konkurs eröffnet wurde, und beim gesicherten Anspruch handelt es sich um eine Konkursforderung, dann sind dem Antrag eine mit dem gerichtlichen Eingangsvermerk versehene <b>Forderungsanmeldung sowie Abschriften der den Anspruch begründenden Urkunden</b> beizuschließen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Ansprüche im Rahmen eines Ausgleichsverfahrens am Ausgleich teilnehmen.</p> <p>Bei Masse- und bevorrechteten Forderungen ist die Geltendmachung beim Masseverwalter bzw. beim Ausgleichsverwalter (oder Arbeitgeber) nachzuweisen.</p>   |
| <p><b>Der Antrag hat die Höhe der geltend gemachten Forderungen und die Tatsachen zu enthalten, auf die sie sich gründen.</b></p> |   |
| Nettobeträge ermitteln  | <p>Wenn es auch in der Praxis Schwierigkeiten bereitet, so soll doch getrachtet werden, die genauen Nettobeträge der geltend gemachten Ansprüche zu ermitteln, um unnötige Verzögerungen bei der Erledigung zu vermeiden.</p>   |
| Nachweis  | <p>Zum Nachweis der geltend gemachten Ansprüche ist nicht nur der Antrag in allen Punkten vollständig auszufüllen, sondern sind unter anderem auch nachstehende Unterlagen beizuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● gerichtliche Forderungsanmeldung oder Gerichtsbeschluss auf Abweisung des Konkursantrages;</li> <li>● Lohnunterlagen, zum Beispiel Lohnstreifen, Lohnzettel, Lohnkontoauszüge;</li> <li>● Arbeitsvertrag oder Dienstzettel;</li> <li>● Kündigungsschreiben, Austrittserklärung;</li> <li>● Gerichtsurteil, wenn vorher ein Arbeitsgerichtsprozess geführt wurde;</li> <li>● Vergleichsausfertigungen bei einem gerichtlichen Vergleich oder Klagschriften;</li> <li>● Urkunden über Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der offenen Forderungen (Exekutionsbeschlüsse, Zessionsverträge);</li> <li>● Pensionsverträge bei vereinbarter Firmenpension;</li> <li>● Einantwortungsurkunden bei Hinterbliebenen;</li> <li>● Vollmacht bei Vertretung des Antragsberechtigten.</li> </ul> |



---

7. Innerhalb welcher Frist muss ein Antrag auf Insolvenzausfallgeld gestellt werden?

Anmerkungen



---

8. Ist der Antrag auf Insolvenzausfallgeld schriftlich zu stellen oder genügt eine mündliche Geltendmachung bei der IAF Service GmbH?

# Erledigung und Auszahlung

**Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen hat die IAF Service GmbH durchzuführen.** Wurde ein Antrag gestellt, der nicht vollständig ist (Fehlen von Unterlagen, ungenaue Lohnangaben), ist er zur Wahrung der Antragsfrist mit einem Eingangsdatum zu versehen – um einen Anspruchsverlust wegen Fristüberschreitung zu vermeiden – und dem Einreicher unter Setzung einer Nachfrist zur Ergänzung zurückzugeben.

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Forderungsverzeichnis      | Im Zuge der Bearbeitung ist ein Forderungsverzeichnis anzulegen und dieses dem Masseverwalter bzw. dem Arbeitgeber (Ausgleichsverwalter) mit der Aufforderung zu übermitteln, binnen 14 Tagen ab Zustellung zu jeder Forderung eine Erklärung abzugeben. Es ist auch die Richtigkeit der Bezüge in Höhe des Nettoanspruchs anzugeben.  |
| Vorschusszahlungen möglich | Verzögert sich die Beschaffung der Beweismittel, ist aber mit einer Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld zu rechnen, hat die IAF Service GmbH in <b>berücksichtigungswürdigen Fällen einen Vorschuss</b> zu gewähren. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Arbeitnehmer bei aufrechtem Arbeitsverhältnis schon längere Zeit kein Entgelt erhalten hat.  |
| Schriftlicher Bescheid     | Die Erledigung des Antrags auf Insolvenz-Ausfallgeld hat durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen. Das gilt sowohl für den Fall der Zuerkennung als auch der teilweisen oder gänzlichen Ablehnung der geltend gemachten Ansprüche.<br><br><b>Gleichzeitig mit der Erlassung des Bescheides hat die IAF Service GmbH die Auszahlung des Insolvenz-Ausfallgeldes zu veranlassen.</b> Diese erfolgt auf postalischem Weg, es sei denn, der Empfangsberechtigte beantragte eine Überweisung auf ein Scheck- oder Girokonto bei einem österreichischen Geldinstitut.<br><br>Eine <b>Bescheidabschrift</b> erhält auch der Masseverwalter bzw. der Arbeitgeber, da die Forderung des Arbeitnehmers gegen ihn auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangen ist. |
| Pfändbarkeit               | Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld ist in gleicher Weise wie der gesicherte Anspruch pfändbar, verpfändbar und übertragbar, allerdings mit den nach der Exekutionsordnung vorgesehenen Beschränkungen.   |
| Rückforderungsmöglichkeit  | Stellt sich nachträglich heraus, dass die Zuerkennung gesetzlich nicht begründet war, weil zum Beispiel der Arbeitnehmer gar keinen Lohnausfall erlitten hat, ist die Zuerkennung zu widerrufen und die Bemessung rückwirkend zu berichtigen. Das geleistete Insolvenz-Ausfallgeld ist weiters zurückzufordern, wenn der Leistungsempfänger den Bezug <ul style="list-style-type: none"> <li>● durch unwahre Angaben oder</li> <li>● Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat oder</li> <li>● wenn er erkennen musste, dass die Zahlung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.</li> </ul>   |
| Rechtsmittel               | Gegen den Bescheid der IAF Service GmbH <b>ist die Klage beim Arbeits- und Sozialgericht möglich.</b> Diese ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides einzubringen, der Instanzenzug reicht bis zum Obersten Gerichtshof.   |
| Auskunftspflicht           | Um unnötige Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten, sind alle Behörden, Ämter, Sozialversicherungsanstalten und gesetzlichen Interessenvertretungen <b>zur Amtshilfe verpflichtet</b> beziehungsweise wurde den Arbeitgebern, Masseverwaltern, Lohnverrechnern und dgl. Personen eine Auskunftspflicht auferlegt und deren Verletzung unter Strafsanktion gestellt. Der Strafraum reicht von € 365,- bis € 1.455,-.  |



9. Wann ist ein Überbezug an Insolvenzausfallgeld zurückzuzahlen?

Anmerkungen

## Aufbau und Finanzierung der Insolvenzentgeltsicherung

Die Insolvenzentgeltsicherung stellt den jüngsten Versicherungszweig im Rahmen der staatlichen Maßnahmen zur sozialen Sicherheit dar. Sie ist eine eigenständige gesetzliche Sozialversicherung, es liegt Versicherungspflicht vor; es besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistungen, und es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Arbeitsverhältnis und Versicherungsverhältnis.

In ihrem Aufbau **gleich** sie **der Arbeitslosenversicherung**. Sie ist eine Einheitsversicherung, die von der IAF Service GmbH durchgeführt wird. Die **Unterschiede** gegenüber der Arbeitslosenversicherung liegen vor allem **in der Finanzierung**.

Aufbau

- Zur Bestreitung des Leistungs- und Verwaltungsaufwandes nach dem IESG wurde ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Fonds eingerichtet.
- Nehmen in der Arbeitslosenversicherung die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer an der Mittelaufbringung teil, so sind die für eine ausgeglichene Bilanz des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds notwendigen Beiträge ausschließlich von den Arbeitgebern zu tragen (Verursacherprinzip).
- Erfolgt die Vorfinanzierung der Arbeitslosenversicherung aus Bundesmitteln, so wurde zur Finanzierung der Insolvenzentgeltsicherung dem Fonds das Recht eingeräumt, bei Bedarf die notwendigen Mittel durch Darlehen auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen.

Die Finanzierung des Insolvenz-Ausfallgeldes erfolgt durch

Finanzierung

- Arbeitgeberbeitrag in Form eines Zuschlages zum Beitrag zur Arbeitslosenversicherung.
- Mittel, die dem Fonds aus der Erfüllung der übergegangenen Ansprüche zufließen,
- Zinsen aus dem Geldverkehr,
- nach dem IESG verhängte Geldstrafen.

Die Höhe dieses Arbeitgeberbeitrages hat der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft festzusetzen, **er beträgt gegenwärtig (2004) 0,7 % der für die Arbeitslosenversicherung geltenden Beitragsgrundlage**.

Höhe des Beitrages

Anmerkungen

Dieser Arbeitgeberbeitrag wird – wie der Arbeitslosenversicherungsbeitrag – von den zuständigen Krankenversicherungsträgern eingehoben und an den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds abgeführt.

Mitwirkungsbefugnisse der Interessenvertretungen

Wie bei allen Systemen der sozialen Sicherheit kommen auch bei der Insolvenzentgeltsicherung den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber Mitwirkungsbefugnisse zu. So sind sie anzuhören

- vor Erlassung der Verordnung über die Höhe oder Änderung des Arbeitgeberbeitrages,
- vor Erstellung des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichts des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds,
- vor Erlassung von Durchführungsrichtlinien grundsätzlicher Art.



10. Wie wird der Leistungs- und Verwaltungsaufwand nach dem IESG finanziert?

#### **Literaturhinweis**

*Reich-Rohrwig/Zehetner, Das neue Insolvenzrecht, Wien 1997*

*Leitsmüller/Naderer/Hofbauer/Köstelbauer, Unternehmenskrise und Insolvenz, Wien 1994*

*Holzer/Reissner/Schwarz, Die Rechte des Arbeitnehmers bei Insolvenz, 4. Auflage, Wien 1999*


# Beantwortung der Fragen

Anmerkungen


- F 1:** Das IESG ist am 1. 1. 1978 in Kraft getreten.
- F 2:** Mit der Insolvenzentgeltsicherung wird das soziale Risiko des unverschuldeten Verlustes des bereits verdienten Arbeitsentgelts infolge einer Insolvenz des Arbeitgebers bewältigt.
- F 3:** Grundsätzlich wird zwischen Konkurs- und Ausgleichsverfahren unterschieden. Das Konkursverfahren wird auf Antrag der Gläubiger eröffnet, mit der Absicht, das vorhandene Vermögen zu liquidieren oder bei Fortführung des Unternehmens mittels eines Zwangsausgleiches eine größere Teilbefriedigung der Gläubiger zu erreichen. Das Ausgleichsverfahren wird hingegen auf Antrag des Schuldners eröffnet, mit dem Ziel, durch eine Teilentschuldung die Fortführung des Unternehmens zu ermöglichen.
- F 4:** Ein solches Austrittsrecht besteht grundsätzlich erst nach der Berichtstagsatzung. Bei einem Beschluss auf unbefristete Fortführung des Unternehmens ist ein Austritt nicht möglich, in allen anderen Fällen innerhalb eines Monats nach der Berichtstagsatzung. Nur dann, wenn die Schließung des Betriebes angeordnet oder bewilligt wurde, kann der Arbeitnehmer schon in den beiden ersten Monaten seinen begründeten vorzeitigen Austritt unter Wahrung seiner Ansprüche erklären.
- F 5:** Anspruch auf Insolvenzausfallgeld haben
- Arbeitnehmer
  - ehemalige Arbeitnehmer
  - Heimarbeiter
  - Hinterbliebene und Erben der genannten Personen.
- F 6:** Durch das IESG gesichert sind aufrechte, nicht verjährte und nicht ausgeschlossene Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wobei bei Forderungen, die länger als 6 Monate vor der Konkurseröffnung zurückliegen, binnen 6 Monaten ab Fälligkeit die Klage beim Arbeits- und Sozialgericht eingebracht sein muss.
- F 7:** Der Antrag auf Insolvenzausfallgeld muss binnen sechs Monaten ab
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. ab
  - Kenntnis des sonst geforderten Gerichtsbeschlusses
- eingebracht werden.  
Endet das Arbeitsverhältnis nach der Insolvenzeröffnung, beginnt die Frist mit Ende des Arbeitsverhältnisses neu zu laufen.
- F 8:** Der Antrag auf Insolvenzausfallgeld ist schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars zu stellen.
- F 9:** Der Leistungsempfänger ist zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hatte oder wenn er erkennen musste, dass die Zahlung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.
- F 10:** Die Finanzierung des Insolvenzausfallgeld-Fonds erfolgt durch
- Rückflüsse aus den übergangenen Ansprüchen,
  - Zinsen aus dem Geldverkehr,
  - die nach dem IESG verhängten Geldstrafen und
  - die Arbeitgeberbeiträge.


# SKRIPTEN ÜBERSICHT



| SOZIALRECHT  |   |
|---|---|
| <b>SR-1</b>   | Grundbegriffe des Sozialrechts                  |
| <b>SR-2</b>   | Geschichte der sozialen Sicherung               |
| <b>SR-3</b>   | Sozialversicherung – Beitragsrecht              |
| <b>SR-4</b>   | Pensionsversicherung I:<br>Allgemeiner Teil     |
| <b>SR-5</b>   | Pensionsversicherung II:<br>Leistungsrecht      |
| <b>SR-6</b>   | Pensionsversicherung III:<br>Pensionshöhe       |
| <b>SR-7</b>   | Krankenversicherung I:<br>Allgemeiner Teil      |
| <b>SR-8</b>   | Krankenversicherung II:<br>Leistungsrecht       |
| <b>SR-9</b>   | Unfallversicherung                              |
| <b>SR-10</b>  | Arbeitslosenversicherung I:<br>Allgemeiner Teil |
| <b>SR-11</b>  | Arbeitslosenversicherung II:<br>Leistungsrecht  |
| <b>SR-12</b>  | Insolvenz-Entgeltsicherung                      |
| <b>SR-13</b>  | Finanzierung des Sozialstaates                  |
| <b>SR-14</b>  | Pflegesicherung                                 |
| <b>SR-15</b>  | Sozialhilfe                                     |

Diese Reihe ist in Fertigstellung; die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

| ARBEITSRECHT  |   |
|--|---|
| <b>AR-1</b>  | Kollektive Rechtsgestaltung                                     |
| <b>AR-2A</b>   | Betriebliche Interessenvertretung                               |
| <b>AR-2B</b>   | Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates                          |
| <b>AR-2C</b>   | Rechtstellung des Betriebsrates                                 |
| <b>AR-3</b>  | Arbeitsvertrag  |
| <b>AR-4</b>  | Arbeitszeit   |
| <b>AR-5</b>  | Urlaubsrecht und Pflegefreistellung                             |
| <b>AR-6</b>  | Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall                            |
| <b>AR-7</b>  | Gleichbehandlung im Arbeitsrecht                                |
| <b>AR-8A</b>   | Arbeitnehmerschutz I:<br>Überbetrieblicher Arbeitnehmerschutz   |
| <b>AR-8B</b>   | Arbeitnehmerschutz II:<br>Innerbetrieblicher Arbeitnehmerschutz |
| <b>AR-9</b>  | Beendigung des Arbeitsverhältnisses                             |
| <b>AR-10</b>   | Arbeitskräfteüberlassung  |
| <b>AR-11</b>   | Betriebsvereinbarung  |
| <b>AR-12</b>   | Lohn(Gehalts)exekution  |
| <b>AR-13</b>   | Berufsausbildung  |
| <b>AR-14</b>   | Wichtiges aus dem Angestelltenrecht                             |
| <b>AR-15</b>   | Betriebspensionsrecht I:<br>Allgemeiner Teil                    |
| <b>AR-16</b>   | Betriebspensionsrecht II:<br>Direkte Leistungszusage            |
| <b>AR-17</b>   | Betriebspensionsrecht III:<br>Pensionskasse                     |
| <b>AR-18</b>   | Abfertigung neu   |
| <b>AR-19</b>   | Betriebsrat – Personalvertretung<br>Rechte und Pflichten        |
| <b>AR-20</b>   | Arbeitsrecht in den Erweiterungsländern                         |

| GEWERKSCHAFTSKUNDE  |  |
|--|--|
| <b>GK-1</b>  | Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung                  |
| <b>GK-2</b>  | Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945                          |
| <b>GK-3A</b>   | Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung in der Zweiten Republik, Teil 1: ÖGB 1945 bis 1955 |
| <b>GK-3B</b>   | Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung in der Zweiten Republik, Teil 2: ÖGB 1956 bis 1982 |
| <b>GK-3C</b>   | Vom 1. bis zum 15. ÖGB-Bundeskongress  |
| <b>GK-4</b>  | ÖGB-Statuten, Geschäftsordnung des ÖGB   |
| <b>GK-7</b>  | Die Kammern für Arbeiter und Angestellte   |

Anmeldungen zum Fernlehrgang des ÖGB:  
**ÖGB-Referat für Bildung, Freizeit, Kultur**  
 1010 Wien, Hohenstaufengasse 10 • Telefonische Auskunft 01 / 534 44 / 444 Dw.



Anmerkungen

3. Was ist zu beachten, damit ein Antrag auf Insolvenzausfallgeld bei der IAF Service GmbH erfolgreich geltend gemacht werden kann?

4. Warum wird die Insolvenzentgeltsicherung nur durch Beiträge der Arbeitgeber mitfinanziert?

\* Fernlehrgangsteilnehmer/-innen bitten wir, nach Abschluss der Fragenbeantwortung die Seite(n) mit den Fragen abzutrennen und an folgende Adresse zu senden:  
**Fernlehrgang des Österreichischen Gewerkschaftsbundes**  
1010 Wien, Hohenstaufengasse 10.